

# L&H FinanzRV: Rechtsgrundlagen

Andreas Glaser, PartnerRe

PartnerRe



# Disclaimer

The following presentation is for general information, education and discussion purposes only.

It may not be reproduced or disseminated in any form, without the prior written permission of PartnerRe.

Views or opinions expressed, whether oral or in writing, do not necessarily reflect those of PartnerRe, nor do they constitute legal or professional advice.

PartnerRe accepts no liability as a result of any reliance you may have placed or action taken based upon the information outlined in this presentation.

All references to “PartnerRe” in this presentation shall be deemed to refer to PartnerRe Ltd. and its operating subsidiaries.



**Umfrage 1:**  
**sli.do #3452852**

In welcher Stadt wurde das älteste  
Rückversicherungsunternehmen der Welt  
gegründet?

Tokio

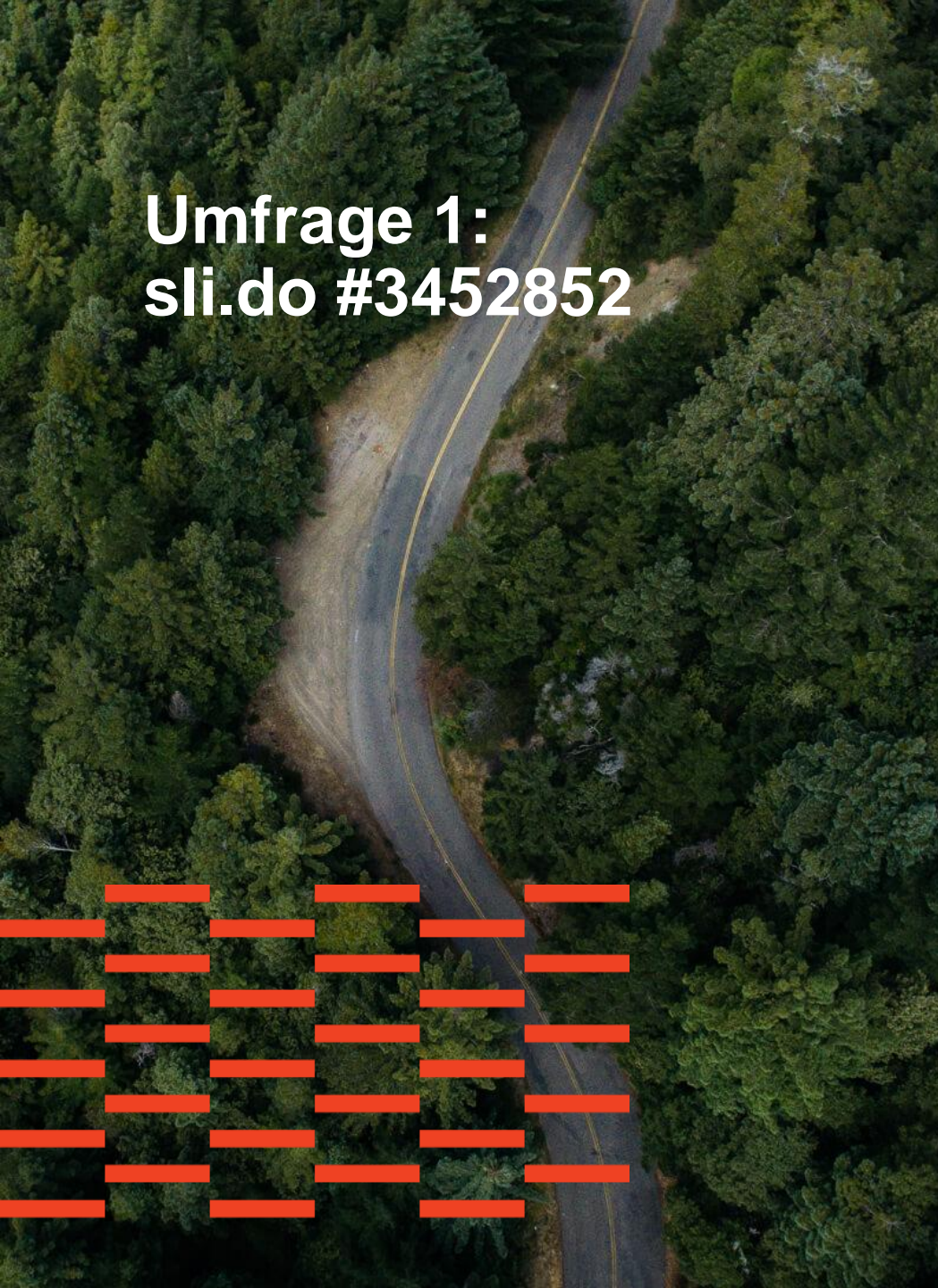
Düsseldorf

München

Köln

Hamburg

London



# Möglichkeiten Kapitalmanagement in der LV

Kategorie	Finanzierungs-Instrument	Bedeutung	Bewertung
Operative Finanzierung	Prämieneinnahmen	Laufende Kundenzahlungen finanzieren Leistungen, Kosten und Rückstellungen.	Stabiler Cashflow; langfristig planbar, aber: Kapitalbedarf für Abschlusskosten bei Neugeschäft.
Eigenkapital	Stammkapital / Kapitalerhöhungen	Mittel vom Eigentümer (Aktionäre/ Muttergesellschaft) zur Stärkung des Solvenzkapitals.	Stärkt Tier-1-Kapital; verbessert Rating, aber: verwässert Eigentümer sowie hoher Aufwand.
Hybridkapital	Nachrangdarlehen / Tier-2-Kapital	Langfristige Schuldtitel mit nachrangigem Rang; regulatorisch anerkannt.	Günstiger als Eigenkapital; SCR-entlastend, aber: höhere Zinsen und Restriktionen bei Laufzeit und Rückzahlung.
Finanzierung durch Rückversicherung	Quota-Share (Proportionale Rückversicherung)	Anteilige Übertragung des Risikos und der Prämien an den Rückversicherer.	Reduziert Solvenzbedarf; glättet Ergebnisse, aber: nicht geeignet für kurzfristigen Kapitalbedarf.
	Finanzrückversicherung (FinRe)	Spezielle Strukturen zur Kapitalentlastung und Liquiditätsbeschaffung.	Direkte Koppelung Kapitalbedarf mit Versicherungsportfolio, regulatorische Anforderungen.
	VIF-Finanzierung (Value-in-Force)	Diskontierte zukünftige Gewinne werden vorfinanziert.	Effizient bei alten, profitablen Portfolios. Zinskosten
Kapitalmarkt	Anleihen (Senior / Hybrid)	Emission von Schuldtiteln zur Fremdfinanzierung.	Große Volumina möglich; transparente Struktur. Markt- und Ratingabhängigkeit und Zinskosten
	Insurance-Linked Securities (ILS) / Cat Bonds	Kapitalmarkt übernimmt definierte Risiken.	Kapazitätsaufbau ohne Eigenkapital. Hoher Aufwand und Kosten der Strukturierung.
Bankfinanzierung	Kreditlinien	Kurzfristige Liquidität für Betriebsmittel.	Hohe Flexibilität, aber: § 15 VAG

## § 167 VAG – Finanzrückversicherung

- 1) Eine Finanzrückversicherung ist eine Rückversicherung, bei der das übernommene wirtschaftliche Gesamtrisiko, das sich aus der Übernahme sowohl eines erheblichen versicherungstechnischen Risikos als auch des Risikos hinsichtlich der Abwicklungsdauer ergibt, die Prämiensumme über die Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrags um einen begrenzten, aber erheblichen Betrag übersteigt (hinreichender Risikotransfer), wenn dabei zumindest
  - (1) Verzinsungsfaktoren (Zeitwert des Geldes) ausdrücklich und in erheblichem Umfang berücksichtigt werden oder
  - (2) durch vertragliche Bestimmungen sichergestellt ist, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse zwischen den Vertragsparteien über die Gesamtlaufzeit des Vertrags ausgeglichen werden, um einen gezielten Risikotransfer zu ermöglichen.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die an das Bestehen einer Rückversicherung anknüpfen, finden nur auf Verträge mit hinreichendem Risikotransfer Anwendung; Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer gehören vorbehaltlich der Vorschriften über versicherungsfremde Geschäfte zum Geschäftsbetrieb.

- 2) Versicherungsunternehmen, die Finanzrückversicherungsverträge schließen oder Finanzrückversicherungsgeschäfte tätigen, müssen sicherstellen, dass sie die aus diesen Verträgen oder Geschäften erwachsenden Risiken angemessen identifizieren, bewerten, überwachen, steuern, kontrollieren und über diese berichten können.

# Verordnung über Finanzrückversicherungsverträge und Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer (FinRVV)

Nach § 170 VAG wurde ergänzend die FinRVV erlassen, die für Lebensrückversicherungsverträge mit Finanzierungscharakter im wesentlichen die folgenden Anforderungen stellt:

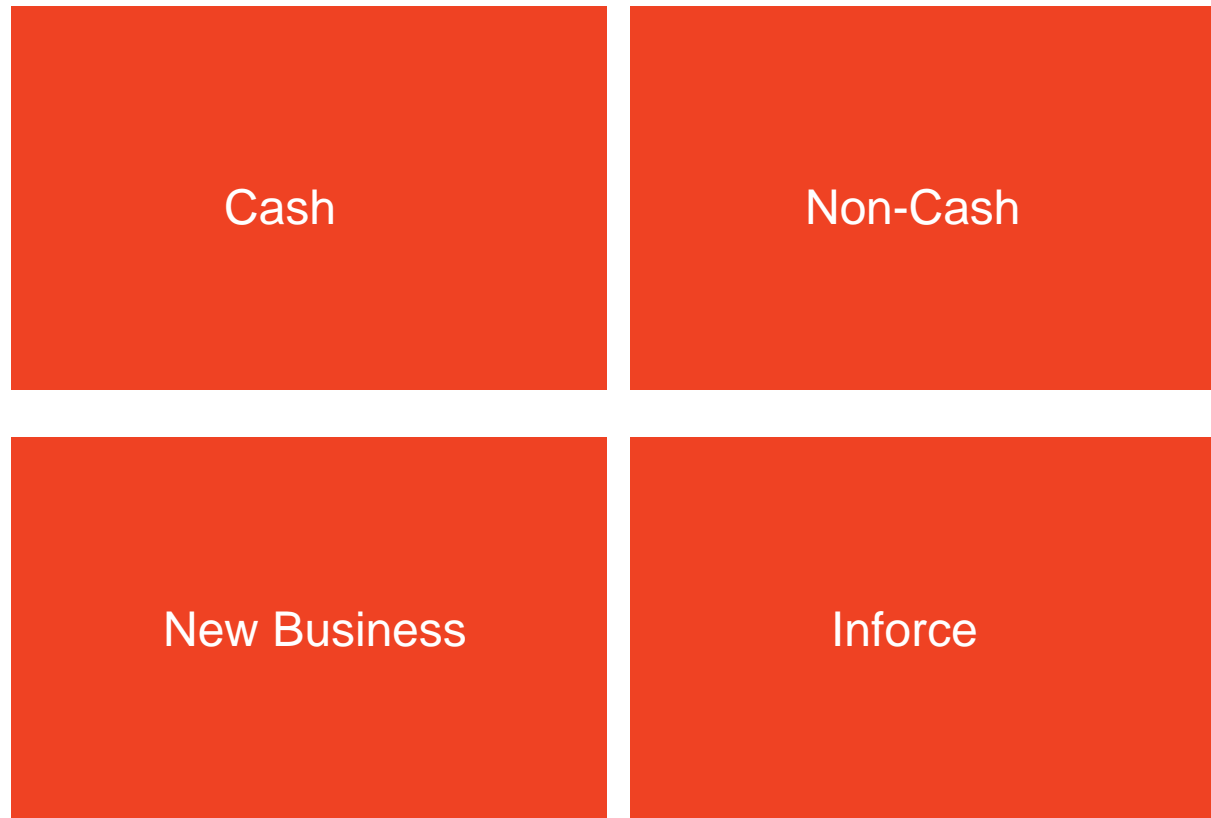
Nach § 4 Abs. 3, 1 FinRVV liegt ein **hinreichender Risikotransfer (regulatorisch) vor, wenn:**

- der Rückversicherer ein reales Verlustpotenzial über die Laufzeit trägt (kein ERD in LV). Dies ist nach § 4 Abs. 3, 3 FinRVV der Fall, wenn der rückversicherte Anteil den Originalbedingungen des Versicherers folgt,
- wenn anerkanntes Versicherungsgeschäft übernommen wird und
- alle Zahlungsströme sachlich mit dem Versicherungsgeschäft verknüpft sind.

§ 6 FinRVV regelt Mindestbestimmungen in Vertragsbedingungen und fordert, dass diese vollständig schriftlich dokumentiert sind, d.h. keine mündlichen Nebenabreden enthalten („entire agreement clause“) und alle Nachträge ebenfalls schriftlich dokumentiert und mit dem Vertragsdokument verbunden sind.

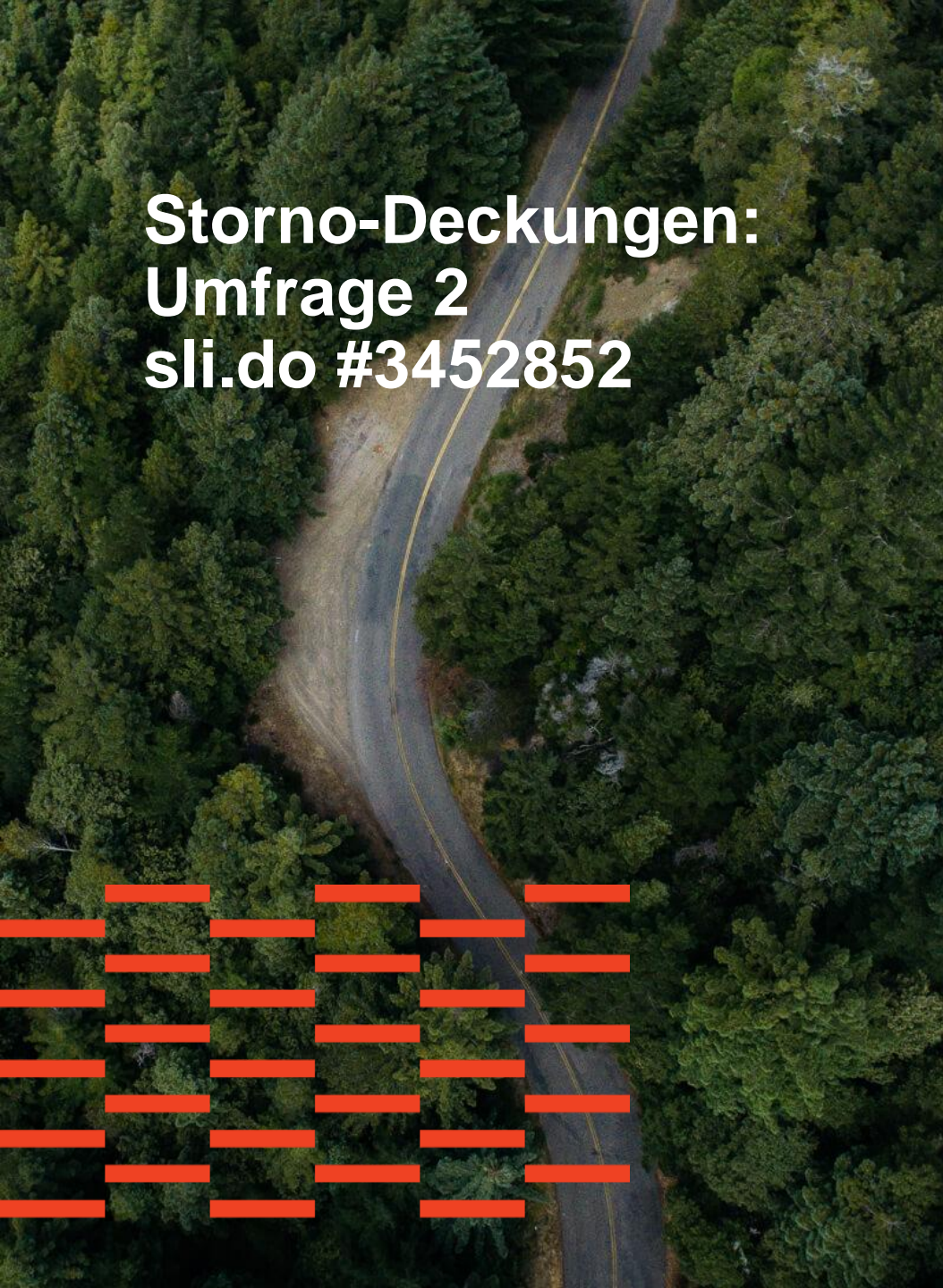


# Finanzrückversicherungsverträge: Bedarf und Gegenstand im Überblick



## Beispiel: Abrechnungsschema FinRV-Vertrag

- 1) Rückversicherungsprämie auf Grundlage der Originalprämie, was mit Erreichen des sog. Ausgleichsjahres wieder auf die Risikoprämie angepasst wird;
- 2) Rückvergütungen im Stornofall;
- 3) Abrechnungssaldo bestehend aus:
  - I. Einnahmen des Rückversicherers
    1. Rückversicherungsprämie – Leistungen
    2. Stornorückvergütungen der Abrechnungsperiode
  - II. Ausgaben des Rückversicherers
    1. Rückversicherungsprovision
- 4) Solange der Abrechnungssaldo negativ ist, wird dieser verzinst



# Storno-Deckungen: Umfrage 2 sli.do #3452852

In welcher der folgenden Bewertungs- bzw. Rechnungslegungswelten wird das Stornorisiko in der LV nicht explizit als eigenständiger Bewertungsparameter berücksichtigt?

IFRS – 17

Solvency II

US-GAAP (LDTI)

HGB

# Storno-Deckungen: Mass Lapse

Mit der Einführung von Solvency II wurde das Massenstorno (Mass Lapse) erstmals als eigenständiges Risikomodul innerhalb des Lebensversicherungs-SCR verankert und quantitativ adressiert. Seither zählen auch Mass-Lapse-Szenarien zu den Treibern von Kapitalbedarf, Liquiditätsrisiken und Risikotransferlösungen im Lebensversicherungsmarkt.

Bedeutung für die Rückversicherung: Anerkennung von Massenstorno als Kapital- und Liquiditätsrisiko hat Mass-Lapse-Deckungen als gezieltes Risikominderungsinstrument etabliert, das hilft, die SCR zu verbessern.

# Regulatorische Massnahmen

Mit der EIOPA-Opinion „Opinion on the use of risk mitigation techniques by insurance and reinsurance undertakings“ vom 9. Juli 2021 wurden Anforderungen durch EIOPA an nationalen Aufseher (z. B. BaFin) zu folgenden Massnahmen erteilt. Im wesentlichen wurden hier folgende Themen adressiert:

- Effektiver Risikotransfer vs. Kapitalentlastung;
- Vertragliche Mindeststandards;
- Keine Scheinkapitalentlastung;
- Begrenzung zusätzlicher Risiken.

## Beispiel: Massenstorno-Deckung

- 1) Standardvertrag für eine Stop-Loss Deckung;
- 2) Schadenfall tritt nicht bei Eintritt eines einzelnen Primärschadens ein, sondern erst dann, wenn die kumulierte Schadenbelastung (Ultimate Net Loss) eines Schadenanfalljahres die vertraglich definierte Priorität (Attachment Point) überschreitet, d.h.
  - Kein Anspruch, wenn der Gesamtschaden kleiner als Priorität und
  - Erstattung, wenn Gesamtschaden größer als Priorität ist.
- 3) Die Priorität bestimmt die aggregierte Schadenhöhe, ab der die Rückversicherung in einem Schadenanfalljahr einsetzt – diese kann bspw. mit X% der verdienten Geschäftsprämien berechnet werden oder als fixe Summe.



# Ausblick

Märkte in der EU mit Massenstorno-Deckungen:

- Frankreich,
- Deutschland.

Weitere Finanzrückversicherungsarten, bei denen Harmonisierungen in der Herangehensweise der Aufsichtsbehörden im Gespräch sind:

VIF Transaktionen

PartnerRe

